

**Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); hier Vorbescheid nach § 9 BImSchG**

**Kapazitätserweiterung der Süßwarenherstellung durch Errichtung einer neuen Produktionshalle bei der Firma Lindt & Sprüngli GmbH**

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und öffentliche Bekanntmachung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der Fassung vom 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) in der Fassung vom 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Lindt & Sprüngli GmbH, Süsterfeldstraße 130, 52072 Aachen, beantragt bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG im Hinblick auf ein späteres Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen, gemäß Ziffer 7.31.1.1, Verfahrensart G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) in der Fassung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), auf dem Werksgelände in 52072 Aachen, Süsterfeldstraße 130, Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 397.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides wurde zur Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des geplanten Vorhabens lediglich hinsichtlich des

- Immissionsschutzes (Geruchs- und Lärmemissionen) sowie des
- Planungs- und Baurechts (planungsrechtliche Zulässigkeit sowie Abstandsflächen)

gestellt.

Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen Gegenstand des Antrags auf Vorbescheid:

Die Firma Lindt & Sprüngli beabsichtigt auf einem Teil ihres Werksgeländes, angrenzend an die Süsterfeldstraße, vorhandene Betriebsgebäude durch ein neues Produktionsgebäude zu ersetzen. Damit würde sich die Gesamtkapazität der Süßwarenherstellung von derzeit 500 t/Tag auf 1000 t/Tag erhöhen. Geplant sind neue Produktionsanlagen (Schokoladenveredelung, Fertigung von Tafeln, Pralinen und Hohlfiguren) sowie Kältemaschinen, Dampfkessel, Blockheizkraftwerk. Unter Süßwarenherstellung im Sinne der Nr. 7.31.1.1 ist im Falle der Firma Lindt & Sprüngli die Summe der thermisch veredelten Schokolademasse und der Nicht-Schokoladen-Anteile (Nüsse, Marzipan etc.) zu verstehen. Die Anlage unterliegt auch dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Folgende Behörden sind im Verfahren beteiligt (§ 11 der 9. BImSchV, §17 des UVPG):

- a) die Stadt Aachen als
  - Planungsamt
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Denkmalbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
- b) das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Recklinghausen/Essen)
- c) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- d) Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 Luftverkehr

Bei der hier beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach Nr. 7.28.2, Spalte 2 (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540 / FNA 2129-20) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Es musste daher gemäß §§ 5 und 9 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, überschlägig geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 2 (1) UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die beantragten Erweiterungen auf Flächen, auf denen zur Zeit auch gewerblich genutzte Gebäude stehen, durchgeführt werden, eine Inanspruchnahme von neuen Flächen also nicht stattfindet und somit mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

**Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.**

Der Vorbescheid nach § 9 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

11.10.2024 bis einschließlich 10.11.2024

im Internet unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite>

aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der **Einwendungsfrist**

**bis einschließlich 09.12.2024**

bei der Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt (FB 36) vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 21 Abs. 4 UVPG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG schriftlich oder elektronisch unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift erhoben werden. Sie können auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Aachen, FB 36, 52058 Aachen gesandt werden oder auch elektronisch als einfache E-Mail an die E-Mail-Adresse [uib@mail.aachen.de](mailto:uib@mail.aachen.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen der Einwendenden werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Falls ein Erörterungstermin zu den rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen durchgeführt wird, so findet dieser statt am

**Aachen den 13.12.2024, ab 10.00 Uhr,**

**bei der Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, Maria-Theresia-Allee 38, 52074 Aachen  
im Sitzungssaal SG 54.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (vgl. § 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Werktag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung, über den zweiten Tag hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der zuständigen Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Entfall des Erörterungstermins wird auf der Internetseite der Stadt Aachen veröffentlicht (<https://aachen.de/>)

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aachen, den 07.10.2024

Im Auftrag

gez. Meiners